

für das Nachschlagewerk.
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2341 008

Gesetz: BGB § 823

Rechtssatz: Der erkennende Senat tritt der Auffassung
des 2. Strafsenats (Urteil 2 StR 38/50 vom
10. Juni 1952) bei, daß normaler Weise wider-
rechtlich handelt, wer im Jahre 1944 einen
anderen wegen einer staatsfeindlichen Äußerung
bei der Gestapo anzeigte.

Aktenzeichen: VI ZR 7/52

Urteil des BGH vom 24. Juni 1953 OLG Hamburg

VI ZR 7/52

Verkündet am 24. Juni 1953
Malessa, ap.Just.Ass., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Hausmaklers Gustav J [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Johanna J [REDACTED] geb. H [REDACTED],
beide wohnhaft in H [REDACTED], G [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Caroline K [REDACTED], H [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Juni 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß, der Bundesrichter Dr.Kleine-
webers, Hanebeck, Dr.Bode und Dr.Kaul

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 18. April 1951
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte zu 1) verwaltete von Anfang 1941 bis Anfang 1944 die Grundstücke der Klägerin. Nach verschiedenen Auseinandersetzungen kündigte sie den Verwaltungsvertrag zum 30. April 1944. Kurze Zeit danach erstattete der Beklagte zu 1) eine Anzeige gegen die Klägerin bei der Gestapo. In dieser Anzeige beschuldigte er die Klägerin einer "höchst staatsfeindlichen hochverräterischen Gesinnung". Sie habe nach ihrer eigenen Erklärung staatsfeindliche Sender gehört und ihm und seiner Frau wiederholt den Inhalt dieser Sendungen erzählt u.a., daß Hitler ein Ultimatum gestellt worden sei, bei dessen Ablehnung ganz Deutschland in Schutt und Asche gelegt werde. Bei jeder Gelegenheit habe die Klägerin ihm gegenüber ihre staatsfeindliche Gesinnung bekundet. Auch habe sie an ihn das Ansinnen gestellt, unrichtige Schadensmeldungen bei der Feststellungsbehörde zu machen. Ferner habe die Klägerin, die ein Vermögen von annähernd einer Million habe, ein Tierheim unterhalten, das sie als gemeinnützig hingestellt habe. Tatsächlich habe sie ein erhebliches Einkommen daraus gezogen, das nie versteuert worden sei.

Die Anzeige wurde von der Beklagten zu 2), die als Ehefrau des Beklagten zu 1) dessen Büroarbeiten erledigte, nach dem Diktat des Beklagten zu 1) geschrieben. Bei einer späteren Vernehmung durch die Gestapo bestätigte die Beklagte zu 2) im wesentlichen die in der Anzeige enthaltenen Angaben.

Auf die Anzeige hin wurde die Klägerin Anfang Juni 1944 von der Geheimen Staatspolizei in Haft genommen und in das Polizeigefängnis F [REDACTED] verbracht. Während der Haft leitete der Steuerfahndungsdienst wegen der angezeigten Steuerhinterziehung ein Ermittlungsverfahren ein, in dessen Verlauf die Klägerin einige Male von dem inzwischen verstorbenen



Steuerinspektor Sch[REDACTED] im Polizeigefängnis vernommen wurde. Bei der letzten Vernehmung kam es am 13. Juli 1944 zwischen der Klägerin und dem durch den Steuerinspektor Sch[REDACTED] vertretenen Finanzamt zu einer Vereinbarung, in welcher die Klägerin sich verpflichtete, zur Abgeltung aller Steuerschulden aus dem Betriebe des Terheims und zur Abwendung einer verwirklichten Strafe 50 000 RM zu zahlen. Diesen Betrag hat die Klägerin durch den Verkauf des Grundstücks H[REDACTED], H[REDACTED] zum Preis von etwa 25 000 RM, durch Aufnahme von ungefähr 18 000 RM Hypotheken und mit ca 7 000 RM aus Ersparnissen aufgebracht und bezahlt.

Einige Wochen nach Abschluß der Vereinbarung wurde die Klägerin in Untersuchungshaft überführt und Mitte Oktober 1944 aus der Haft entlassen.

Sie versuchte nach der Kapitulation durch eine Eingabe an den Oberfinanzpräsidenten H[REDACTED], die von ihr gezahlten 50 000 RM ganz oder teilweise zurückzuerlangen. Ihr Gesuch wurde abgelehnt.

Der Beklagte zu 1) ist, weil er die Anzeige bei der Gestapo erstattet hat, wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit rechtskräftig zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt worden. In einem früheren Zivilprozess sind beide Beklagten verurteilt worden, an die Klägerin 2 000 RM Schmerzensgeld zu zahlen. Ferner hat die Klägerin ein Wiedergutmachungsverfahren gegen den jetzigen Eigentümer des Grundstücks H[REDACTED] Nr. [REDACTED] in H[REDACTED] angestrengt. In diesem Verfahren hat die erste Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg durch Beschluß vom 3. Februar 1953 den Anspruch auf Rückerstattung des Grundstückseigentums abgewiesen.

Die Klägerin hat behauptet, die in der Anzeige des Beklagten

zu 1) gemachten Angaben hätten der Wahrheit nicht entsprochen. Sie habe weder die behaupteten staatsfeindlichen Äußerungen getan noch Steuern hinterzogen. Das von ihr betriebene Tierheim habe nie einen Gewinn abgeworfen. Der Fiskus, habe wie sich aus dem Vereinbärungsprotokoll ergebe, für die Jahre 1936 - 1940 und 1942/43 Umsatz- und Einkommensteuer für den Betrieb ihres Tierheims verlangt. Das Heim sei aber bis zum Jahre 1939 nicht von ihr, sondern von dem Tierschutzverein für W [REDACTED] und Umgebung e.V. betrieben worden, so daß nicht sie, sondern allenfalls der Verein für die Steueranmeldung und -entrichtung verantwortlich gewesen sei. Aber auch für den Verein habe keine Steuerpflicht bestanden, da er von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt und von der Steuerpflicht freigestellt worden sei. In den Jahren 1940 und 1942/43, in denen sie das Heim persönlich betrieben habe, seien keine Gewinne erzielt worden, sondern im Gegenteil laufend Zuschüsse erforderlich gewesen. Daß sie sich trotzdem im Laufe des steuerlichen Ermittlungsverfahrens zur Zahlung von 50 000 RM verpflichtet habe, sei lediglich auf den seelischen Druck der Einzelhaft und darauf zurückzuführen, daß es ihr unmöglich gewesen sei, Unterlagen herbeizuschaffen und einen Rechts- oder Steuerberater zuzuziehen. Da sie nicht auf unabsehbare Zeit in Haft habe bleiben wollen, habe sie alles getan, was man von ihr verlangt habe. Die Vereinbarungssumme sei, wenn nicht ganz, so doch zum größten Teil ohne Rechtsgrund gezahlt worden. Für den ihr entstandenen Schaden von 50 000 RM seien die Beklagten verantwortlich, weil diese sie in die Lage gebracht hätten, in der sie die Vereinbarung habe unterzeichnen müssen, um ihre Freiheit wiederzuerlangen.

Durch die Währungsreform sei ihr Schaden nicht geringer geworden, weil das verkaufte Haus heute denselben Wert wie 1944 habe und weil die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten

wegen der hypothekarischen Sicherung praktisch im Verhältnis 1 : 1 umgestellt worden seien. Da die Beklagten nicht in der Lage seien, den ganzen Schaden zu ersetzen, beschränke sie ihren Anspruch auf 10 000 DM.

Die Klägerin hat daher beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 10 000 DM zu verurteilen.

Die Beklagten haben den Klageanspruch nach Grund und Höhe bestritten und geltend gemacht, die Angaben in ihrer Anzeige hätten der Wahrheit entsprochen. Die Klägerin habe gar keinen Schaden erlitten; wenn ein solcher entstanden sei, sei er nicht von ihnen verursacht worden. Die Klägerin habe die Steuervereinbarung freiwillig und ohne Druck durch einen Beamten getroffen. Ihre Inhaftierung habe keinerlei Einfluß auf die Durchführung des Steuerermittlungsverfahrens gehabt; der damit betraute Beamte sei völlig korrekt verfahren.

Hilfsweise haben die Beklagten eingewandt, die Klägerin treffe ein mitwirkendes Verschulden. Einmal habe sie den Beklagten zu 1) durch die Kündigung des Verwaltungsvertrages zu der Anzeige gereizt und zum anderen habe sie es unterlassen, den gezahlten Betrag vom Fiskus im Klageweg zurückzufordern.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstreben, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs 1 BGB zugesprochen. Es nimmt an, die Beklagten hätten vorsätzlich die Freiheit der Klägerin rechtswidrig verletzt. Die von dem Beklagten zu 1) bei der Gestapo erstattete Anzeige, die zur Inhaftierung der Klägerin geführt habe, sei widerrechtlich gewesen. Grundsätzlich sei eine objektiv wahre Anzeige bei einer Behörde nicht widerrechtlich. Anders sei es jedoch, wenn es sich, wie hier, um eine während des Krieges erstattete Anzeige politischen Inhalts bei der Gestapo handele. Eine solche Anzeige sei, auch wenn ihr Inhalt auf Wahrheit beruhe, in den Augen jedes anständigen Menschen sittenwidrig, weil sie den Betroffenen den grausamsten ungesetzlichen Verfolgungen ausgesetzt habe. Die Freiheitsverletzung sei auch vorsätzlich erfolgt. Sie beruhe auf einer vorsätzlich erstatteten Anzeige. An dieser sei die Beklagte zu 2), welche die Anzeige nach dem Diktat ihres Mannes geschrieben habe, als Mittäterin beteiligt. Die gehässige Form der Anzeige zwingt zu dem Schluß, daß die Beklagten auf die Klägerin alle diejenigen Maßnahmen angewandt wissen wollten, die zu jener Zeit in solchen Fällen bei der Gestapo üblich gewesen seien. Die Beklagten hätten daher zum mindesten mit bedingtem Vorsatz die KZ-Haft der Klägerin gewollt. Daß die Beklagten auch die Vermögensschädigung der Klägerin gewollt hätten, sei für die Anwendung des § 823 Abs 1 BGB nicht erforderlich. Werde eines der in § 823 Abs 1 BGB bezeichneten Lebensgüter oder Rechte verletzt, so brauche sich der Vorsatz nur auf das betroffene Lebensgut oder Recht zu erstrecken, nicht auf eine Vermögensschädigung. Die Klägerin könne daher auch Ersatz des ihr infolge der Freiheitsentziehung entstandenen Vermögensschadens verlangen.

Das Berufungsgericht hält für bewiesen, daß die Klägerin bei normalem Verlauf des Steuerermittlungsverfahrens nur einen geringen Steuerbetrag habe nachzahlen müssen und nur mit einer kleinen Steuerstrafe belegt worden wäre. Es hat nach Vernehmung mehrerer Zeugen über die Einnahmen der Klägerin aus dem Betriebe des Tierheims diese Einnahmen nach § 287 ZPO auf durchschnittlich 270 RM im Monat und die gesamte Steuerschuld der Klägerin aus dem Betriebe des Tierheims auf etwa 415 RM geschätzt. Nach seiner Meinung würde die Klägerin bei normaler Erledigung der Angelegenheit 4 - 500 RM Steuer und vielleicht eine Steuerstrafe von 500 RM, insgesamt also höchstens 1 000 RM zu zahlen gehabt haben. Da sie tatsächlich 50 000 RM gezahlt habe, habe sie einen Schaden von 49 000 RM erlitten.

Den Kausalzusammenhang zwischen der Inhaftierung der Klägerin und der Steuervereinbarung hat das Berufungsgericht aus folgenden Gründen bejaht: Die Klägerin habe sich im KZ unter dem seelischen Druck der Einzelhaft zu der Steuervereinbarung herbeigelassen, weil sie keine Möglichkeit gehabt habe, dort die Steuerangelegenheit sachgemäß zu führen und weil sie gedacht habe, sich durch Zahlung von 50 000 RM die Freiheit erkaufen zu können. Die Angaben der Klägerin, wie sie dazu gekommen sei sich auf die Steuervereinbarung einzulassen, seien ohne weiteres glaubhaft und ständen im Einklang mit den Verhältnissen, die damals im KZ geherrscht hätten. Die Kausalität sei auch adäquat gewesen. An sich sei auch im Jahre 1944 anzunehmen gewesen, daß die Finanzbehörde ein Ermittlungsverfahren ordnungsgemäß durchführen werde. Habe jedoch, wie hier, das Verfahren im KZ stattgefunden auf Grund einer maßlos übertriebenen und mit einer politischen Denunziation verquickten Anzeige so sei es für jeden Einsichtigen klar gewesen, daß die im KZ wehrlose, alte Klägerin schwere konfiskatorische Maßnahmen zu erwarten gehabt habe.

Das Berufungsgericht erblickt den Schaden der Klägerin darin, daß sie den Steuervereinbarungsbetrag durch Verkauf des Grundstücks H. zum Preise von etwa 25 000 RM. durch Aufnahme von 18 000 RM Hypotheken und durch Inanspruchnahme ihrer Ersparnisse in Höhe von etwa 7 000 RM aufgebracht habe. Soweit es sich um den Verlust des Grundstücks handle, sei der Schadensersatzanspruch ein Wertanspruch, der nicht der Umstellung im Verhältnis 10 : 1 unterliege. Die Klägerin könne den Betrag verlangen, der im Zeitpunkt der Urteilsverkündung zum Ausgleich des Vermögensverlustes erforderlich gewesen sei. Da der Wert des Grundstücks den mit der Klage verlangten Teilbetrag von 10 000 bei weitem übersteige, sei der Klage in vollem Umfange stattzugeben.

2. Dieser Beurteilung kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

a) Es ist unstreitig, daß die Inhaftnahme der Klägerin auf der vom Beklagten zu 1) erstatteten und von der Beklagten zu 2) nach Diktat geschriebenen Anzeige beruht. Damit haben die Beklagten die Freiheit der Klägerin verletzt. Sie haben durch ihre Anzeige die von den Gestapobeamten vorgenommene Inhaftierung herbeigeführt.

b) Die Revision bittet um Nachprüfung der Annahme des Berufungsgerichts, daß eine rechtswidrige Freiheitsentziehung vorliege. Sie meint, die Anzeige einer strafbaren Handlung bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde sei grundsätzlich rechtmäßig. Das Berufungsgericht, das in diesem Zusammenhang die Sittenwidrigkeit der Anzeige bejaht habe, habe auch rechtswidrig verkannt, daß Sittenwidrigkeit nicht gleichbedeutend mit Rechtswidrigkeit sei.

Der Bejahung der Widerrechtlichkeit durch das Berufungsgericht ist im Ergebnis zuzustimmen. Wie in den Urteilen des Bundesgerichtshofs BGHSt 2, 234 und 3 StR 38/50 vom 10. Juni 1952 ausgeführt ist, gaben weder die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 - RGBI I, 83 - noch die Anordnungen des Reichssicherheitshauptamtes der Gestapo einen Freibrief, mit den "Staatsfeinden" unter Mißachtung der einfachsten, zum unantastbaren Kernbereich des Rechts gehörenden Gebote der Menschlichkeit zu verfahren. Die Einweisung eines "Staatsfeindes" in ein Konzentrationslager verstieß deshalb wegen des unmenschlichen Haftvollzugs, der jedem Lagerinsassen drohte, gegen Gesetz und Recht. Damit handelte auch jeder, der im Jahre 1944 einen anderen wegen einer "staatsabträglichen" Äußerung bei der Gestapo anzeigte, rechtswidrig (so zutreffend Urteil BGH 2 StR 38/50 vom 10. Juni 1952). Die Widerrechtlichkeit entfällt nicht schon deshalb, weil jeder Staatsbürger berechtigt ist, der Strafverfolgungsbehörde den Verdacht der Begehung einer Straftat wahrheitsgemäß anzuzeigen; denn diese Befugnis gibt ihm kein Recht, durch sein Verhalten zugleich eine Bedingung für einen rechtswidrigen Erfolg zu setzen (BGHSt 3, 110 /120/; Urteile BGH vom 4. Dezember 1952 - 4 StR 33/50 - und vom 18. Dezember 1952 - 4 StR 46/50 -). Die Beklagten haben durch ihre Anzeige die Ursache für die Inhaftnahme der Klägerin durch die Gestapo geschaffen. Diesen Erfolg herbeizuführen, hatten sie kein Recht. Deshalb ist ihr Tun rechtswidrig.

c) Ob die Beklagten, wie das Berufungsgericht annimmt, vorsätzlich gehandelt haben, kann dahingestellt bleiben, denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann nicht zweifelhaft sein, daß sie zumindest fahrlässig die Freiheit der Klägerin verletzt haben. Insoweit werden auch von der Revision keine Angriffe erhoben.

d) Ebensowenig unterliegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Freiheitsentziehung und dem von der Klägerin behaupteten Vermögensschaden bejaht hat, rechtlichen Bedenken.

Die Revision meint, die Zahlung des Betrages von 50 000 RM beruhe auf der Vereinbarung der Klägerin und des Finanzamtes. Sei dieser Betrag unangemessen hoch, so könne doch die Anzeige nicht mehr als adäquate Ursache für einen dadurch entstandenen Schaden angesehen werden. Zum Unterschied von der Gestapo hätten die Finanzämter im Jahre 1944 mit Recht den Ruf der Sachlichkeit genossen. Verlangen und Zugeständnis eines unangemessen hohen Vereinbarungsbetrages sei daher als Folge der Anzeige nicht zu erwarten gewesen. Daran habe auch die Inhaftierung der Klägerin nichts geändert, denn die amtliche Tätigkeit des Finanzamtes habe mit der Freiheitsentziehung der Klägerin nichts zu tun gehabt. Amtspflicht des Finanzamtes sei die Ermittlung des wirklichen Tatbestandes und eine zutreffende Schätzung des Umfanges der Steuerhinterziehung gewesen. Ein Fehlgriff des Finanzamtes in dieser Hinsicht sei keine adäquate Folge der Freiheitsentziehung.

Nach der in Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Meinung sind für einen eingetretenen Schaden alle Bedingungen ursächlich, die allgemein oder erfahrungsgemäß geeignet sind, einen derartigen Schaden herbeizuführen (RGZ 158, 38). Ein adäquater Kausalzusammenhang ist zu verneinen, wenn die Möglichkeit des Eintritts eines derartigen Schadens infolge der Bedingung eine so entfernte ist, daß sie nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden kann (RGZ 152, 401; 169, 91).

Daß ein Steuerschuldner, der sich wegen staatsfeindlicher

Äußerungen in Gestapohaft befand, gehindert war, seine Rechte ordnungsgemäß wahrzunehmen, vor allem die erforderlichen Unterlagen beizubringen und daß er sich unter dem seelischen Druck der Gestapohaft zu größeren Zahlungen bereit erklärte, als er es in Freiheit getan hätte, lag im Rahmen dessen, was nach der Erfahrung erwartet werden konnte und ist daher eine ursächliche Folge der durch die Anzeige herbeigeführten Freiheitsverletzung. Das ist auch hinsichtlich der Schäden der Fall, die entstehen, weil der zuständige Finanzbeamte einem aus politischen Gründen Verhafteten gegenüber die Interessen des Fiskus besonders energisch vertritt und bei seinen Schätzungen bis an die Grenzen des Zulässigen geht. Dagegen ist der Revision zuzugeben, daß eine gesetzwidrige Durchführung eines Steuerermittlungsverfahrens als Folge einer Steueranzeige auch im Jahre 1944 außer aller Wahrscheinlichkeit lag. Ferner ist ihr darin zuzustimmen, daß auch gegenüber einem Steuerschuldner, der wegen staatsfeindlicher Äußerungen in Gestapohaft war, ein Fehlgriff des Finanzamts keine adäquate Folge der Anzeigeerstattung war. Nun legt zwar die Tatsache, daß in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils von schweren konfiskatorischen Maßnahmen, die zu erwarten gewesen seien, die Rede ist, die Annahme nahe, das Berufungsgericht habe sich in dieser Hinsicht bei der Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs geirrt. Der Zusammenhang seiner Ausführungen läßt jedoch erkennen, daß es tatsächlich nur im Rahmen des Gesetzes liegende, nicht dagegen willkürliche Maßnahmen des Finanzamtes als mit der Anzeigeerstattung in ursächlichem Zusammenhang stehend behandelt wissen will. Das zeigt vor allem seine in anderem Zusammenhang gemachte Ausführung, es liege nahe, anzunehmen, daß der mit der Schätzung beauftragte Beamte, durch die politische Denunziation zu sehr beeindruckt, die fiskalischen Interessen übereifrig

vertreten habe. Daß dies eine adäquate Folge der durch die Anzeige herbeigeführten Freiheitsverletzung ist, wurde bereits ausgeführt.

e) Schließlich sind auch zur Höhe des Anspruchs die Ausführungen des Berufungsgerichts, das die von der Klägerin normalerweise zu zahlende Steuer und Steuerstrafe im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO ermittelt hat, jedenfalls insoweit rechtlich nicht zu beanstanden, als es sich um den eingeklagten Betrag von 10 000 DM handelt. Diese Ausführungen werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr.Kleinewefers

Hanebeck

Dr.Bode

Dr.Kaul